



## **Beschlussvorlage**

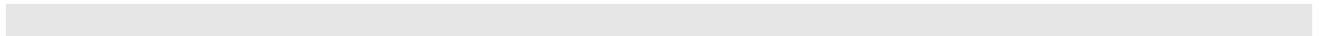
**Nr.: 038/2010 / öffentlich**

### **Verpflichtung des Schülervertreters im Schulausschuss**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>Top</b>
Schulausschuss	14.04.2010	4

#### **Beschlussvorschlag:**



#### **Begründung:**

In der Sitzung des Rates am 16.12.2009 ist als Schülervertreter für den Schulausschuss Herr Alexander Schüz berufen worden. Nach § 28 NGO ist jeder, der zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, auf die ihm nach den §§ 25 – 27 obliegenden Pflichten durch den Bürgermeister hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

Die Pflichtenbelehrung nach § 28 NGO bedeutet, dass die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Schulausschusses, in diesem Fall der Schülervertreter, auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit, zur Beachtung des Mitwirkungsverbot und des Vertretungsverbot eindringlich durch den Bürgermeister hinzuweisen sind. Diese Pflichten kommen insbesondere in den §§ 25 – 27 NGO zum Ausdruck, die in der Sitzung durch den Bürgermeister entsprechend erläutert werden. Jedes nicht dem Rat angehörende Mitglied des Schulausschusses erhält eine Abschrift dieser Vorschriften zur Kenntnis. Weiterhin ist von dem nicht dem Rat angehörenden Mitglied des Schulausschusses schriftlich zu bestätigen, dass es auf die ihm obliegenden Pflichten hingewiesen worden ist.

#### **Anlage/n:**

ohne Anlagen

Fachbereichsleiter